



# Kreisamtsblatt

## des Landkreises und Landratsamtes

# Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Güterstraße 18, 96317 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

Layout: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH, 96277 Schneckelohe

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

**Öffnungszeiten:** Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 13:30 bis 15:30 Uhr sowie Donnerstag 13:30 bis 17:30 Uhr

**Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle:** Montag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8:00 bis 15:30 Uhr, Donnerstag 8:00 bis 17:30 Uhr, Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten)

**Haltestellen** im öffentlichen Personennahverkehr - Bahnreisende: Bahnhof Kronach - Busreisende: Landratsamt

**Telekommunikation:** (0 92 61) 678-0 - Fax (0 92 61) 678-2 11 - E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de - Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

**Bankverbindungen:** Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN DE94 7715 0000 0240 0500 54, BIC: BYLADEM1KUB;

VR Bank Oberfranken Mitte eG: IBAN: DE76 7719 0000 0007 1165 00, BIC: GENODEF1KU1;

Postbank Nürnberg: IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFF

Kreisjugendamt Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN: DE94 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

09

20.03.2023

### INHALTSVERZEICHNIS

- |    |  |    |  |
|----|--|----|--|
| 16 | Sitzung des Ausschusses f. Schule, Kultur und Sport  | 19 | Stadt Kronach<br>Wasserrecht; Erteilung einer gehobenen Erlaubnis                            |
| 17 | Stadt Kronach<br>Bauleitplanung; 64. Änderung Flächennutzungsplan<br>„Sonderbaufläche Photovoltaik-Anlage Fröschbrunn“ | 20 | Zweckverband für Abfallwirtschaft<br>in Nordwest-Oberfranken<br>Änderung der Gebührensatzung |
| 18 | Stadt Kronach<br>Bauleitplanung; Bbauungsplan Sondergebiet<br>„Photovoltaik-Anlage Fröschbrunn“                        | 21 | Auslegung der Vorschlagsliste für<br>Jugendschöffinnen und Jugendschöffen                    |

11

16

Stadt Kronach

17

#### Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport

Am **Dienstag, 28.03.2023, um 14:00 Uhr** findet im **Sitzungssaal des Landratsamtes Kronach** eine **Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport** mit folgender Tagesordnung statt.

#### Tagesordnung

- 1 Informationen
- 1.1 Konzeptstudie Schulzentrum Kronach
- 1.2 Aktueller Sachstandsbericht Bau- und Fördermaßnahmen Schulbereich
- 2 Kreishaushaltsplan 2023 – Vorberatung der Einzelpläne 2 und 3 sowie des Unterabschnittes 5500 (Sportförderung)
- 3 Vorratsbeschluss zur Auftragsvergabe bei Investitionsmaßnahmen 2023
- 4 Unvorhergesehenes
- 5 Anfragen und Sonstiges

Ein nicht öffentlicher Sitzungsteil schließt sich an.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind selbstverständlich als Zuhörer in den öffentlichen Sitzungen der Kreisgremien willkommen.

Kronach, 01.03.2023  
Landratsamt

#### Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Kronach; 64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kronach für das Gebiet „Sonderbaufläche Photovoltaik-Anlage Fröschbrunn“; hier: Abwägung, Billigung des Plan- entwurfes, Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB) und öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Kronach hat in seiner Sitzung am 13.02.2023 die eingegangenen Stellungnahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange abgewogen sowie den vorgelegten Entwurf der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kronach für das Gebiet „Sonderbaufläche Photovoltaik-Anlage Fröschbrunn“ mit Begründung in der Fassung vom 13.02.2023 gebilligt.

Der geplante Geltungsbereich der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die Flur-Nummer 2029/5 der Gemarkung Kronach.



Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB für diese Planungsabsicht erfolgt in Form öffentlicher Darlegung des Planentwurfes und Anhörung in der Zeit

vom Dienstag, 28.03.2023  
mit Freitag, 28.04.2023

beide Tage eingeschlossen, beim Stadtbauamt Kronach, Rathaus, Marktplatz 5, 96317 Kronach, II. Stock, Zimmer 145.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

- Beschreibung der Festsetzungen für das Vorhaben
- Beschreibung der Umwelt und Bevölkerung im Planbereich
- Maßnahmen zur Minderung oder zum Ausgleich von Umweltauswirkungen
- Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Auswirkungen
- Übersicht über anderweitige Lösungsmöglichkeiten
- Beschreibung von Art und Umfang der zu erwartenden Emissionen

Hinsichtlich der Umweltbelange werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft sowie Kultur und sonstige Sachgüter geprüft.

Die Darlegungsunterlagen können im Stadtbauamt Kronach, II. Stock, Zimmer 145, während der Dienststunden vormittags:

Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr

nachmittags:

Montag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Mittwoch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

eingesehen werden. Zusätzlich ist der Planentwurf mit der Begründung auch an der Aushangtafel im Flur angebracht und kann im Internet unter [www.kronach.de](http://www.kronach.de), Rubrik Rathaus & Politik, Amtliche Bekanntmachungen, eingesehen werden.

Andere Termine zwischen 7:00 Uhr und 17:00 Uhr, Freitag zwischen 7:00 Uhr und 8:00 Uhr, können telefonisch unter den Telefonnummern 09261/97-274 (Herr Bayer) bzw. -267 (Herr Freiherr von Brandis) vereinbart werden.

Stellungnahmen können während dieser Frist in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kronach „Sonderbaufläche Photovoltaik-Anlage Fröschbrunn“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kronach „Sonderbaufläche Photovoltaik-Anlage Fröschbrunn“ nicht von Bedeutung ist.

#### Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

#### Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umweltrechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Kronach, 13.03.2023  
Stadt Kronach

Angela Hofmann  
Erste Bürgermeisterin

Stadt Kronach

18

### **Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Kronach; Bebauungsplan Sondergebiet „Photovoltaik-Anlage Fröschbrunn“; hier: Abwägung, Billigung des Planentwurfes, Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB) und öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)**

Der Stadtrat der Stadt Kronach hat in seiner Sitzung am 13.02.2023 die eingegangenen Stellungnahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange abgewogen sowie den vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes Sondergebiet „Photovoltaik-Anlage Fröschbrunn“ mit Begründung in der Fassung vom 13.02.2023 gebilligt.

Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flur-Nummer 2029/5 der Gemarkung Kronach.



Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB für diese Planungsabsicht erfolgt in Form öffentlicher Darlegung des Planentwurfes und Anhörung in der Zeit

von Dienstag, 28.03.2023  
mit Freitag, 28.04.2023

beide Tage eingeschlossen, beim Stadtbauamt Kronach, Rathaus, Marktplatz 5, 96317 Kronach, II. Stock, Zimmer 145.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

- Beschreibung der Festsetzungen für das Vorhaben
- Beschreibung der Umwelt und Bevölkerung im Planbereich
- Maßnahmen zur Minderung oder zum Ausgleich von Umweltauswirkungen
- Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Auswirkungen
- Übersicht über anderweitige Lösungsmöglichkeiten
- Beschreibung von Art und Umfang der zu erwartenden Emissionen

Hinsichtlich der Umweltbelange werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft sowie Kultur und sonstige Sachgüter geprüft.

Die Darlegungsunterlagen können im Stadtbauamt Kronach, II. Stock, Zimmer 145, während der Dienststunden

vormittags:

Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr

nachmittags:

Montag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Mittwoch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

eingesehen werden. Zusätzlich ist der Planentwurf mit der Begründung auch an der Aushangtafel im Flur angebracht und kann im Internet unter [www.kronach.de](http://www.kronach.de), Rubrik Rathaus & Politik, Amtliche Bekanntmachungen, eingesehen werden.

Andere Termine zwischen 7:00 Uhr und 17:00 Uhr, Freitag zwischen 7:00 Uhr und 8:00 Uhr, können telefonisch

unter den Telefonnummern 09261/97-274 (Herr Bayer) bzw. -267 (Herr Freiherr von Brandis) vereinbart werden. Stellungnahmen können während dieser Frist in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan „Photovoltaik-Anlage Fröschbrunn“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes Sondergebiet „Photovoltaik-Anlage Fröschbrunn“ nicht von Bedeutung ist.

#### Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Kronach, 13.03.2023  
Stadt Kronach

Angela Hofmann  
Erste Bürgermeisterin

Stadt Kronach

19

**Bekanntmachung  
Wasserrecht;  
Antrag der Stadtwerke Kronach auf  
Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für  
das Einleiten des in Kronach in den Berei-  
chen Klosterstraße, Bienenstraße, Adolf-  
Kolping-Straße, Güterstraße und Bahnhofs-  
platz getrennt vom Schmutzwasser  
in Regenwasserkanälen gesammelten  
Niederschlagswassers über drei  
Hochwasserpumpwerke in die Haßlach**

Im Zuge der Hochwasserfreilegung der Stadt Kronach waren 2010 zur Binnenentwässerung der Haßlach im Bereich der Klosterstraße, der Adolf-Kolping-Straße und des Bahnhofsplatzes drei Schöpfbauwerke errichtet worden, über die im Hochwasserfall anfallendes Oberflächenwasser in die Haßlach gepumpt bzw. eingeleitet wird. Im Rahmen dieser Baumaßnahme mussten die Kanäle im oben beschriebenen Entwässerungsbereich zum Teil verlegt und neu angebunden werden. Die Regenwasserkanäle sind an die Schöpfbauwerke angeschlossen worden, so dass nun das getrennt vom Schmutzwasser gesammelte Regenwasser über diese drei Bauwerke in die Haßlach eingeleitet wird.

Ein Wasserrechtsverfahren für diese Gewässerbenutzungen ist bisher noch nicht durchgeführt worden. Deshalb haben die Stadtwerke Kronach als Betreiber der Kanalisation nun die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis beantragt.

Das nach § 8 und § 9 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erlaubnispflichtige Vor-

haben wird hiermit gemäß Art. 69 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) in Verbindung mit Art. 73 Abs. 3 bis 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) öffentlich bekanntgemacht.

Die Antragsunterlagen werden für die Dauer eines Monats und zwar in der Zeit

vom 21.03.2023  
bis 25.04.2023

im Rathaus der Stadt Kronach, Marktplatz 5, 96317 Kronach, Zimmer Nr. 146 zur Einsicht ausgelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Kronach, Güterstraße 18, 96317 Kronach, Zimmer Nr. 307, oder bei der Stadt Kronach, Marktplatz 5, 96317 Kronach, Zimmer Nr. 146, Einwendungen gegen die beantragte gehobene Erlaubnis erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Im Verfahren kann gegebenenfalls ein Erörterungstermin anberaumt werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass

- a) Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Kronach, 14.03.2023  
Stadt Kronach

Angela Hofmann  
Erste Bürgermeisterin

Zweckverband für **20**  
Abfallwirtschaft in  
Nordwest-Oberfranken

### **Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 07. März 2023 die 17. Satzung der Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen beschlossen.

Die Satzung wird im Regierungsamtsblatt Oberfranken im März 2023 (voraussichtliches Erscheinungsdatum: 28.03.2023) amtlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Satzung in den nächsten sieben Tagen nach Erscheinen dieses Amtsblattes in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 96487 Dörfles-Esbach, Von-Werthern-Str. 6, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegt.

### **ZWECKVERBAND FÜR ABFALLWIRTSCHAFT IN NORDWEST-OBERFRANKEN**

Aufgrund von Art. 22 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 4 KommZG, Art. 8 KAG und § 4 der Satzung des Zweckverbandes über die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen erlässt der Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken folgende

#### **17. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen (Umladestationen, Müllheizkraftwerk und Not- und Reststoffdeponie)**

##### **§ 1**

Die Gebührensatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen (Umladestationen, Müllheizkraftwerk und Not- und Reststoffdeponie) vom 01.12.1998 (OfrABI. Folge 1/99) in der Fassung der 16. Änderungssatzung vom 06.07.2021 (OfrABI. Folge 14/2021) wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

##### **§ 3**

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren betragen nach Gewicht je Tonne Abfall **151,- €**

jedoch mindestens pauschal für die Anlieferung von Kleinmengen (kleiner **200 kg**) bei:

- 1. Für Mengen bis **max. 1,0 m<sup>3</sup>**, **10,- €**  
z.B. PKW-Kofferraum, Pkw mit Anhänger – Ladefläche bis 2 m<sup>2</sup> und Bordwand oder Ladehöhe bis zu 0,5 m, Pkw mit besonderer Ladefläche, Dachträger o. ä., Kombi mit umgeklappter Rücksitzbank oder bei sonstiger Art der Anlieferung einer vergleichbaren Menge.

- 2. Über in Nr. 1 hinaus gehende Mengen **größer 1,0 m<sup>3</sup>** **25,- €**  
z. B.: Kleinbus, Klein-Lkw, Transporter, Pkw mit Anhänger (Ladefläche bis zu 4 m<sup>2</sup>, Bordwand- oder Ladehöhe über 0,5 m), Pkw mit besonderer Ladefläche, Dachträger o. ä., Kombi mit umgeklappter Rücksitzbank oder bei sonstiger Art der Anlieferung einer vergleichbaren Menge.

- (2) Die Gewichte der Abfälle werden durch geeichte Waagen festgestellt.  
Dies gilt nicht für Kleinmengen bis 200 kg.  
Für den Fall, dass die Wiegeeinrichtung ausfällt, wird das tatsächliche Gewicht vom Betriebspersonal geschätzt.

- (3) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Gebühr bei Anlieferung von Klärschlamm je Tonne **83,- €**

- (4) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Gebühr bei Anlieferung zur Reststoffdeponie Blumenrod
- |  |                   |
|--|-------------------|
| a) von deponiefähigen Abfällen je Tonne  | 127,- €           |
| b) von asbesthaltigen Abfällen je Tonne bei Mengen von unter 200 kg jedoch mindestens  | 254,- €<br>20,- € |
| c) von <b>hoch verdichteten</b> voluminösen Dämmmaterialien (Mineralfaserabfälle, Glaswolle, Mineralwolle, Schlackenwolle, Steinwolle, anorganische Synthefasern, textile Glas- oder Keramikfasern, Dämm- oder Isoliermaterialien zu Ballen verpresst mit Stretchfolie inklusive Verdrahtung mit einer Mindestverdichtung von 250 kg/m <sup>3</sup> je Tonne | 254,- €           |
| d) von <b>nicht verdichteten</b> voluminösen Dämmmaterialien nach Buchstabe c bei Mengen von unter 200 kg jedoch mindestens  | 381,- €<br>50,- € |
| e) von sulfathaltigen Abfällen (Rigips, Porenbeton und andere je Tonne   | 187,- €           |
- (5) Für die Entsorgung von Abfällen, für die dem Zweckverband ein zusätzlicher Behandlungsaufwand entsteht, wird ein Zuschlag von 30,- € je Tonne erhoben.

## § 2

### In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.04.2023 in Kraft.

Dörfles-Esbach, den 07.03.2023

Dominik Sauerteig  
Oberbürgermeister  
und Verbandsvorsitzender

23 – 436/2

21

## **Auslegung der Vorschlagsliste für Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Amtsperiode vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 nach Ziffer 7 der Jugendschöffenbekanntmachung**

Die vom Jugendhilfeausschuss Kronach aufgestellte Vorschlagsliste liegt vom Montag, den 27.03.2023 bis einschließlich Montag, den 03.04.2023 während der allgemeinen Öffnungszeiten des Landratsamtes Kronach im Kreisjugendamt, Güterstraße 18, Zimmer N 138, öffentlich zur Einsicht für jedermann auf.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in der Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nicht aufgenommen werden durften, da sie nach § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes unfähig sind, das Amt einer Jugendschöffin / eines Jugendschöffen auszuüben oder aus persönlichen Gründen nach § 33 des Gerichtsverfassungsgesetzes oder aus beruflichen Gründen ge-

mäß § 34 Gerichtsverfassungsgesetz nicht aufgenommen werden sollten.

Kronach, 20.03.2023  
Landratsamt Kronach

## **Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 1975 (Bundesgesetzblatt I Seite 1077) in der zurzeit gültigen Fassung

### § 32

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

### § 33

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünf- undzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

### § 34

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

Landratsamt Kronach  
Löffler  
Landrat

